



15. Juli 2008

Gemeinderat Benken
8717 Benken

045 **Gemeinde Benken: Genehmigung eines Gemeindeerlasses**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Schutzverordnung und Schutzplan**

Der Erlass wurde 2001 vorgeprüft, angepasst und öffentlich aufgelegt. Wegen des bevorstehenden Projekts "Hochwasserschutz Linth2000" wurde das Geschäft damals allerdings zurückgestellt.

Ab 2005 hat sich der Gemeinderat erneut intensiv mit der Schutzverordnung auseinandergesetzt, die Einsprachen erledigt und das Hochwasserschutzprojekt einbezogen. Die Änderungsaufgabe erfolgte im Herbst 2007.

Aufgrund der Einwände/Vorbehalte im Genehmigungsverfahren fand im April 2008 eine Besprechung mit der Gemeinde und den betroffenen Stellen des Kantons statt.

Zur eingereichten Schutzverordnung ergeben sich die folgenden Bemerkungen:

Schutzplan

- Perimeter Projekt Hochwasserschutz Linth2000: Die Schutzgegenstände innerhalb des Perimeters sind unter den Hinweisen aufgeführt. Nach Fertigstellung des Linthprojektes sind die entsprechenden Schutzobjekte zu erheben und allenfalls in die Schutzverordnung verbindlich aufzunehmen (Festlegungen).
- Perimeter "Schutzverordnung Benkner-, Burger-, Kaltbrunner Riet": es gelten die Abgrenzungen/Bestimmungen der entsprechenden Detail-Schutzverordnung.
- Naturschutzgebiet S1: Die Pufferfläche des Vorderen Benknerrietes (Naturschutzgebiet S1) der vorliegenden Schutzverordnung ersetzt diejenige des Nachtrags 2 vom 14. Januar 2008.
- Schutzgebiets 19, Areal Mahr: es gelten die Abgrenzungen gemäss dem Teilzonen- und Überbauungsplan Mahr.
- Bestockung im Gebiet Staffelriet: Die erneute Beurteilung durch das Kantonsforstamt zeigt, dass es sich aufgrund der Ausdehnung und des Alters dieser Bestockung eindeutig um Wald handelt.

Kulturobjekte; Ortsbildschutzgebiet

Die Schutzverordnung wurde überarbeitet, ohne dass zuvor ein neues Ortsbildinventar erstellt worden wäre. Die verwendeten Grundlagen sind 25 Jahre alt und somit nur noch beschränkt gültig.

Da sich eine generelle, umfassende Überprüfung aufdrängt, wurde anlässlich der erwähnten Besprechung vereinbart, dass die einzelnen Kulturobjekte, Ortsbildschutzgebiete sowie die dazugehörenden Bestimmungen nicht genehmigt werden. Die Überprüfung/Anpassung der Schutzverordnung bezüglich der Kulturobjekte, Ortsbildschutzgebiete, Bestimmungen wird bis Ende 2009 - in enger Zusammenarbeit mit der Denkmalpflege - erfolgen.

Bestimmungen

- Art. 5 wird wie folgt präzisiert: "Die Jagd und Fischerei bleiben gewährleistet, vorbehalten bleiben vom zuständigen Departement genehmigte Einschränkungen."
- Art. 9 und Art. 10 werden, da sich die Bestimmungen auf die Ortsbildschutzgebiete und auf die Kulturobjekte beziehen, von der Genehmigung ausgenommen. Sie sind, gleichzeitig mit dem Ortsbildinventar, zu überarbeiten/anzupassen.
- Art. 21: Wir weisen darauf hin, dass eine Ersatzvornahme bei unterlassener Pflege nicht zu Lasten der Grundeigentümer bzw. Bewirtschafter vorgenommen werden kann, sie sind lediglich verpflichtet, einen entsprechenden Einsatz zuzulassen; "zu Lasten der Säumigen" wird daher gestrichen".

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass im Übrigen recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

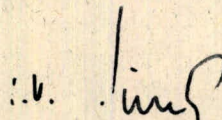
Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Kulturobjekte, die Ortsbildschutzgebiete sowie Art. 9 und Art. 10 der Bestimmungen werden nicht genehmigt.
3. Innerhalb des Perimeters "Schutzverordnung Benkner-, Burger-, Kaltbrunner Riet" gelten die Abgrenzungen/Bestimmungen der entsprechenden Detail-Schutzverordnung.
4. Nach Fertigstellung des Linthprojektes sind die entsprechenden Schutzobjekte zu erheben und in die Schutzverordnung verbindlich aufzunehmen.
5. Bei der Bestockung im Gebiet Staffelriet handelt es sich um Wald.
6. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 2400.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei



WS

Baudepartement, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Lämmlibrunnenstrasse 54,
9001 St.Gallen

Gemeinderat Benken
Postfach 65
Zentrumplatz 2
8717 Benken

15. April 2011

Gemeinde Benken: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• Schutzplan inkl. Bestimmungen (Ergänzungen 2010)

Nach der Vorprüfung wurde der Erlass überarbeitet und mehrheitlich angepasst.

Bezüglich der Kulturobjekte ergibt die Genehmigungsprüfung Folgendes:

Für die Bauten Assek.Nrn. 309, 213,165 und 392/393 gilt grundsätzlich Art. 98, Abs. 1, Bst. f des BauG (künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Bauten oder Bauteile), auch wenn sie nicht in die Schutzverordnung aufgenommen sind. Im Vorfeld eines Bau- oder Abbruchgesuches bei diesen Objekten muss ein Augenschein mit der Denkmalpflege durchgeführt werden.

Im Übrigen ergibt die Prüfung, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Für die Bauten Assek.Nrn. 309, 213,165 und 392/393 gilt grundsätzlich Art. 98, Abs. 1, Bst. f des BauG (künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Bauten oder Bauteile), auch wenn sie nicht in die Schutzverordnung aufgenommen sind.
3. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'000.--.



Die Daten der Schutzverordnung (Plan und Bestimmungen) sind gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf, resp. pdf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
- Denkmalpflege
- Archäologie



A-Post
Gemeinderat Benken
Zentrumsplatz 2
8717 Benken

13. Januar 2023

Geschäft Nr. 22-5868

Gemeinde Benken: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrte Frau Gemeindepräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes vom 6. Juni 1972
(nGS 8, 134; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Entlassung Kulturobjekt K4
(Wohn- und Geschäftshaus Bürdel)**
Anpassung Schutzverordnung / Schutzplan

Die Genehmigungsprüfung ergibt Folgendes:

1 Ausgangslage/Vorhaben

Im Dorfzentrum Benken liegt das sogenannte «Dorfdreieck», welches von Kantonsstrassen umschlossen ist. Es ist vollständig überbaut. Das Gebäude (Parzelle Nr. 128) ist als kommunales Kulturobjekt geschützt. Ein Fachgutachten zeigte, dass das Gebäude weniger wertvoll ist als angenommen.

Das «Dorfdreieck» soll im Rahmen einer Gesamtplanung neu entwickelt werden. Vorgeesehen sind ein Café mit Bäckerei, ein öffentlicher Saal, Arztpraxen und ein breites Angebot an altersgerechten Wohnungen. Die sieben bestehenden Gebäude werden abgebrochen, u.a. auch das Kulturobjekt auf Parzelle Nr. 128. Auf der Nordseite des «Dorfdreiecks» wird die Kantonsstrasse redimensioniert, im Gegenzug wird der südliche Abschnitt ausgebaut. Die Neuplanung trägt den Zielen und Grundsätzen der Raumplanung in hohem Mass Rechnung (u.a. haushälterische Bodennutzung, Lenkung der Siedlungsent-



wicklung nach innen, Schaffung günstiger Voraussetzungen für die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen). Im Zuge der Planungen zum Dorfdreieck wird das kommunale Kulturobjekt aus der Schutzverordnung entlassen.

Der Gemeinderat Benken hat den angeführten Erlass wurde am 10. Mai 2016 erlassen. Die öffentliche Auflage erfolgte vom 17. Januar 2017 bis 15. Februar 2017. Es gingen keine Einsprachen. Die Genehmigung erfolgt koordiniert zu den Planerlassen zum Dorfdreieck (22-3278).

2 Erwägungen

In der Vorprüfung vom 4. Juli 2017 hat die kantonale Denkmalpflege bestätigt, dass es sich beim aufzuhebenden Kulturobjekt um ein Objekt von kommunaler Bedeutung handelt. Der Abbruch ermöglicht eine Neugestaltung des Dorfzentrums mit hoher städtebauliche und architektonische Qualität. Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

Gemäss Art. 40 der Geoinformationsverordnung (sGS 760.11; abgekürzt GeoIV) bestimmt die zuständige Fachstelle nach Ablauf der Rechtsmittelfrist oder nach Abschluss der Rechtsmittelverfahren den Vollzugsbeginn für eigentümerverbindliche Eigentumsbeschränkungen. Zuständige Stelle ist beim vorliegenden Erlass die Gemeinde. Sie legt den Vollzugsbeginn fest und prüft vorab, ob die Geodaten durch die Genehmigung oder durch Rechtsmittelentscheide noch anzupassen sind. Nötigenfalls beauftragt sie die Nachführungsstelle, diese Änderungen im Datensatz der projektierten Daten vorzunehmen und den Datensatz im Geoportal nachzuführen. Sind die Daten korrekt aufgeschaltet, bestimmt die Gemeinde das Datum der Invollzugsetzung nach Art. 40 GeoIV und beauftragt die Nachführungsstelle, die rechtskräftigen Daten innert fünf Arbeitstagen der katasterverantwortlichen Stelle, dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG), abzugeben. Die Gemeinde meldet dem AREG das Invollzugssetzungsdatum.

3 Verfügung

In Anwendung von Art. 174 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1, PBG), Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41, ErmV) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Bau- und Umweltdepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 550.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 174 PBG, Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.



Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter

Beilagen

- Genehmigter Erlass

Kopie

- Rechtsabteilung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Ortsplanung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessung
- Amt für Kultur, kantonale Denkmalpflege